Begründung

Teil B: Umweltbericht

zum Bebauungsplan
Scha 133 – Gneisenau West/Südteil
(Logistikfläche)

Stadt Dortmund
Stadtplanungs- und
Bauordnungsamt

Inhalt

Teil B: Umweltbericht **3**

1. Einleitung **3**

1.1 Anlass und Aufgabenstellung des Umweltberichts *3*

1.2 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes *4*

1.3 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsraumes *4*

1.4 Kurzcharakteristik des Untersuchungsraumes *5*

1.5 Umweltrelevante Fragestellungen für das Bauleitplanverfahren *5*

2. Rechtliche und planerische Rahmenbedingungen sowie methodische Vorge hensweise **6**

2.1 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen *6*
2.1.1 Bau- und Planungsrecht 6
2.1.2 Umwelt- und Naturschutzrecht 7

2.2 Planerische Vorgaben *8*
2.2.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung - Regionalplan 8
2.2.2 Darstellungen des Flächennutzungsplanes 8
2.2.3 Darstellungen und Festsetzungen Landschaftsplan 8
2.2.4 Bauplanungsrecht 9
2.2.5 Geschützte Biotope, § 62 LG 9
2.2.6 Biotopkataster LANUV 9
2.2.7 Aussagen informeller Planungsinstrumente 9
2.2.8 Zusammenfassende Wertung 11

2.3 Methodische Vorgehensweise *11*
2.3.1 Umweltprüfung im Planverfahren 11
2.3.2 Methodik der Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen 12
2.3.3 Eingriffsregelung 12
2.3.4 Artenschutzrechtliche Prüfung 12

2.4 Ergebnisse Scopingverfahren / frühzeitige Beteiligung der Behörden / Trägerbe teiligung *13*

3. Planungsalternativen **15**

3.1 Standortbegründungen für das Planungsvorhaben *15*

3.2 Städtebauliche Varianten am ausgewählten Standort *16*

4. Ermittlung und Bewertung der räumlichen Ausgangssituation des B-Plan Scha 133 **16**

4.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB *16*
4.1.1 Menschen 16
4.1.2 Pflanzen und Tiere 16
4.1.3 Boden und Wasser 17
4.1.4 Luft und Klima 19
4.1.5 Orts- und Landschaftsbild 20
4.1.6 Kultur- und sonstige Sachgüter 20

4.2 Grundbelastungen des Raumes *20*
4.2.1 Altstandorte und Altablagerungen 20
4.2.2 Luftschadstoffe und Gerüche 21
4.2.3 Schall und Erschütterungen 21

4.3 Zusammenfassende Wertung des Umweltzustandes unter Berücksichtigung des Entwicklungspotentials der Schutzgüter im Untersuchungsraum (Prognose bei Nichtdurchführung der Planung) 21

5. Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes Scha 133 (Umweltrelevante Festset zungen) 22

5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung 22

5.2 Verkehrliche Erschließung 23

5.3 Entwässerung 23

6. Ermittlung und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des B-Planes Scha 133 23

6.1 Auswirkungen auf die Umwelt nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB 23
6.1.1 Menschen 23
6.1.2 Pflanzen und Tiere 24
6.1.3 Boden und Wasser 25
6.1.4 Luft und Klima 26
6.1.5 Landschaftsbild / Ortsbild 27
6.1.6 Kultur- und sonstige Sachgüter 27

6.2 Wechselwirkungen 27

6.3 Zusammenfassende Wertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen (Prognose bei Durchführung der Planung) 28

7. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung und zum Ausgleich der nachteili- gen Umweltauswirkungen (u. a. Eingriffsregelung) B-Plan Scha 133 28

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung / Bodenschutzklausel 28

7.2 Maßnahmen zur Minderung / Grünordnerische Maßnahmen 28

7.3 Eingriffs- / Ausgleichsbilanz 31

7.4 Zusammenfassung 32

8. Artenschutzrechtliche Prüfung B-Plan Scha 133 32

8.1 Artenschutz 32

8.2 Planungsrelevante Arten 33

8.3 Beeinträchtigungen / Störungen / Maßnahmen 38

8.4 Fazit 39

9. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen nach Umsetzung des Bebauungsplanes (Monitoring) 39

10. Allgemein verständliche Zusammenfassung der Ergebnisse mit Hinweisen auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen 40

11. Anlageverzeichnis 43

12. Übersicht der Gutachten und Fachbeiträge zum Bebauungsplan 43

13. Literatur- und Quellenverzeichnis 44

Teil B: Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung des Umweltberichts

Der Aufstellungsbeschluss für den qualifizierten B-Plan Scha 133 – Gneisenau West/Südteil (Logistikfläche) nach § 30 BauGB wurde zusammen mit dem Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB bereits am 12.05.1999 gefasst. Anschließend ruhte das Verfahren, da zunächst die Planung der Gneisenauallee weitergeführt wurde, damit überhaupt eine ausreichende Erschließung gesichert ist.

Durch das Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) wurde im Jahre 2004 das Baugesetzbuch (BauGB) geändert. Dementsprechend ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (§ 2 Abs. 4 BauGB). Dieser Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung zum Bebauungsplan.

Die Aufgaben der Umweltprüfung bzw. die Inhalte des Umweltberichtes gehen aus § 2 (4) und § 4c BauGB sowie der Anlage 1 zum BauGB hervor.

Grundsätzliche Aufgabe des Umweltberichtes ist es demnach, die verschiedenen betroffenen Umweltbelange gebündelt darzustellen und die erheblichen Umweltauswirkungen zu beschreiben und zu bewerten. Dabei werden auch evtl. in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten berücksichtigt sowie die Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung prognostiziert.

Weiter werden im Umweltbericht Maßnahmen dargestellt, durch die Umweltauswirkungen vermieden bzw. vermindert werden sowie Maßnahmen, die einer evtl. erforderlichen Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft dienen. Zudem ist es eine Aufgabe des Umweltberichtes, Maßnahmen festzulegen, mit denen die erheblichen Umweltauswirkungen bei und nach der Durchführung des Bebauungsplanes überwacht werden sollen (Monitoring).

Näheres zu den gesetzlichen Grundlagen sowie zur Methodik der Umweltprüfung ist in Kap. 2 (Rechtliche und planerische Rahmenbedingungen sowie methodische Vorge-

hensweise) erläutert. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 01. März 2010 kommt dem Artenschutz eine besondere Bedeutung zu. § 44 und § 45 BNatSchG definieren bestimmte Verbotstatbestände für alle besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten. Gleichzeitig zeigt das Gesetz in Übereinstimmung mit der europäischen FFH- und Vogelschutzrichtlinie Spielräume auf, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotstatbestimmungen zu erzielen.

Die im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigenden besonders und streng geschützten Arten – sog. „planungsrelevante Arten" – sowie die Prüfinhalte und die Vorgehensweise bei der Prüfung sind in der Broschüre „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen beschrieben. Die Berücksichtigung erfolgt im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung[1], welche Bestandteil des Umweltberichtes ist.

1.2 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes

Wesentliches Ziel des Bebauungsplans ist es, die Flächen der ehemaligen Kohlenhalde wieder nutzbar zu machen und dort neue, gut erschlossene Ansiedlungsflächen für Logistikbetriebe anzubieten. Den Logistikbetrieben soll ein 24-Stunden-Betrieb ermöglicht werden. Der zur B236 hin gelegene Westteil ist als potentieller Standort für einen Autohof vorgesehen. Dabei handelt es sich um ein speziell auf den Kfz-Fernverkehr ausgerichtetes Dienstleistungsangebot bestehend aus einer Tankstelle, technischen Kfz-Dienstleistungen sowie Gastronomie.

Zur Sicherstellung der äußeren Erschließung wurde 2011 mit dem Bau des zweiten, westlichen Abschnitts der Gneisenauallee begonnen, der den direkten Anschluss des Plangebietes an die B 236 und an das Autobahnkreuz Dortmund-Nordost (A 2) realisiert.

1.3 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Der Planbereich des Bebauungsplanes Scha 133 – Gneisenau West/Südteil (Logistikfläche) liegt im Stadtbezirk Dortmund-Scharnhorst, Ortsteil Derne, südlich der Straße „Gneisenau-Allee". Der Planbereich umfasst die ehemaligen Kohlelager der Kokerei und der Schachtanlage Gneisenau.

[1] Siehe Ablauf einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Bebauungsplanverfahren, Stadt Dortmund, 61/4-Freiraumplanung, Stand: September 2008

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 12,5 ha.

Um die Auswirkungen des Vorhabens auch auf die Umgebung zu erfassen wurde der Untersuchungsraum in Abstimmung zwischen dem Stadtplanungsamt und dem Umweltamt der Stadt Dortmund festgelegt.

Die Abgrenzung ist dem beiliegenden Plan „Übersichtsplan zum Umweltbericht Scha 133 – Gneisenau West/Südteil (Logistikfläche)“ zu entnehmen.

1.4 Kurzcharakteristik des Untersuchungsraumes

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Scha 133 – Gneisenau West/Südteil (Logistikfläche) umfasst den Bereich der ehemaligen Kohlenhalde zwischen der geplanten Gneisenau-Allee und dem Haldenfuß bzw. der mit Gehölzen bewachsenen Böschungsflächen.

Von insgesamt ca. 13 ha des Plangebietes entfällt der wesentliche Teil der Fläche (ca. 10 ha) auf die Sanierungsflächen ohne das aus dem Geltungsbereich herausgenommene Regenrückhaltebecken. Das Gehölz auf den südlichen und westlichen Böschungsflächen (Bestand) hat einen Anteil von ca. 3 ha am gesamten Plangebiet.

Nördlich an das Plangebiet wird die zukünftige Gneisenauallee angrenzen, weiter nach Norden wird derzeit ein Umlagerungs- bzw. Sicherungsbauwerk errichtet. Darüber hinaus befindet sich nördlich angrenzend überwiegend Wohnbebauung im Bestand sowie im Nordwesten im Bereich des ehemaligen Bauhofes bzw. des Sportplatzes in Planung (siehe derzeitiges B-Planverfahren Scha 144 – Vorsteherstraße). Westlich und südlich des Planbereiches befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen, die z. T ackerbaulich aber auch als Grünland (Pferdeweiden) genutzt werden. Am südwestlichen Haldenrand befindet sich eine als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesene Feuchtbiotopfläche. Nach Osten, angrenzend an den Bohrlandgraben, setzt sich die bauliche Nutzung an der Derner Straße fort, an die sich dann das Gewerbegebiet Gneisenau-Süd anschließt.

1.5 Umweltrelevante Fragestellungen für das Bauleitplanverfahren

Durch die im Folgenden beschriebene Bestandssituation und die beabsichtigte bauliche Entwicklung des Plangebietes ergeben sich Fragestellungen zu Umweltaspekten, die für die Umweltprüfung von Bedeutung erscheinen:

- Schallschutz

- Verkehrsbelastung
- Boden- und Grundwasserschutz
- Artenschutz
- Luftgüte, Klimaschutz
- Orts- und Landschaftsbild
- Altlastensicherung.

2. Rechtliche und planerische Rahmenbedingungen sowie methodische Vorgehensweise

2.1 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen

2.1.1 Bau- und Planungsrecht

Entsprechend dem Baugesetzbuch müssen bei der Aufstellung von Bauleitplänen u. a. insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, berücksichtigt werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7).

In den §§ 1 und 1a BauGB werden explizit zu berücksichtigende Umweltaspekte genannt. Dazu gehören:

- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden;
- Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung;
- Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt;
- Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt;
- Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter;

- Erhaltungsziele und Schutzzweck von Fauna-Flora-Habitat-Gebieten und europäischen Vogelschutzgebieten (Anm.: In Dortmund sind solche Gebiete nicht festgesetzt, also nicht betroffen);
- Vermeidung von Immissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern;
- Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Energienutzung;
- Darstellung der Landschaftspläne sowie sonstiger umweltrechtlicher Fachpläne, insbesondere des Wasser, Abfall- und Immissionsschutzrechtes und
- Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität.

Das Baugesetzbuch schreibt in § 2 (4) vor, dass für die o. g. Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen ist, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht bildet nach § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.

2.1.2 Umwelt- und Naturschutzrecht

Über das BauGB hinaus sind im Verfahren der Umweltprüfung je nach Umweltbelang u. a. folgende Gesetze und Vorschriften zu berücksichtigen:

- Bundesnaturschutzgesetz
- Bundesbodenschutzgesetz
- Bundesimmissionsschutzgesetz
- Landschaftsgesetz NW
- Landesbodenschutzgesetz
- Landesabfallgesetz
- Landeswassergesetz
- Wasserhaushaltsgesetz
- 16./ 39. BImSchV

- TA Lärm 1998
- TA Luft
- Baumschutzsatzung der Stadt Dortmund vom 02.06.2006

2.2 Planerische Vorgaben

2.2.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung - Regionalplan

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil – ist der Bereich der ehemaligen Zeche Gneisenau als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ dargestellt. Westlich der Gneisenaufläche sind „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ sowie „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ dargestellt. Die beabsichtigte Bauleitplanung entspricht diesen Darstellungen.

2.2.2 Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Der seit dem 31.12.2004 rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt das Gelände der ehemaligen Kohlehalde als Industriegebiet und als „Bereich unter Bergaufsicht“ dar. Der Bebauungsplan Scha 133 wird somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

2.2.3 Darstellungen und Festsetzungen Landschaftsplan

Der Bebauungsplan Scha 133 liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Dortmund-Nord. Dieser stellt in seiner Entwicklungskarte folgende Ziele dar:

- Entwicklungsziel 8 – Beibehaltung der in der Bauleitplanung vorgegebenen Funktion zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.
- Ziele der Landschaftsentwicklung: Erhaltung und Ergänzung und Pflege vorhandener Gehölzbestände.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gibt es gem. Festsetzungskarte keine Festsetzungen des Landschaftsplanes.

Die Planungsabsichten des Bebauungsplanes stimmen mit diesen Entwicklungszielen überein.

Südwestlich angrenzend an den Bebauungsplan liegt der geschützte Landschaftsbestandteil 33, ein bestehendes Feuchtgebiet mit temporärer offener Wasserfläche, daran angrenzend E12 und Pf92, sowie weiter südlich der geschützte Landschaftsbestandteil 34, eine Kopfweidengruppe.

2.2.4 Bauplanungsrecht

Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich gemäß § 35 BauGB.

Der Aufstellungsbeschluss für diesen qualifizierten B-Plan nach § 30 BauGB wurde am 12.05.1999 gefasst.

2.2.5 Geschützte Biotope, § 62 LG

Im Untersuchungsraum ist nachfolgend genanntes geschütztes Biotop nach § 62 LG vorhanden:

- Biotop - Nr. 4411-209 (Feuchtbereich südwestlich angrenzend = LB).

2.2.6 Biotopkataster LANUV

Es sind nachfolgende Biotopkatasterflächen vorhanden, südwestlich angrenzend:

4411-081, 4411-082, 4411-083,

und am Mahlbach: 4411-0019.

2.2.7 Aussagen informeller Planungsinstrumente

<u>Umweltplan Dortmund</u>

Der Umweltplan dient als Steuerungsinstrumentarium einer zukunftsbeständigen und nachhaltigen Stadtentwicklung. Er versteht sich als Arbeits-, Planungs- und Entscheidungsgrundlage für die kommunalen Akteure in der Planung und Projektentwicklung, für Politik und Fachöffentlichkeit sowie für die Bürgerschaft.

Die relevanten schutzbezogenen Aussagen zur ökologischen Bewertung der einzelnen Umweltbereiche sind nachfolgend dargestellt:

- Die Darstellung in der Karte 6 „Ökologische Bewertung Boden“ des Umweltplanes Dortmund beschreibt das B-Plangebiet und das weitere Umfeld (Untersuchungsraum) als einen Standort mit anthropogen überprägten Böden / Naturferne Böden, sehr stark eingeschränkte Bodenfunktionen (stark verdichtete Siedlungsbereiche, Gewerbe-, Industriegebiete, Altstandorte)

- Nach Karte 11 (Ökologische Bedeutung Wasser) des Umweltplans liegt das Gebiet südlich angrenzend an das B-Plangebiet sowie ein Teil des Plangebietes selbst in einem empfindlichen Grundwasserbereich, d. h. mit einem Grundwassereinfluss weniger als 2 m unter Gelände. Weiterhin ist in der Karte 11 das vom Böschungsfuß nach Süden verlaufende Oberflächengewässer (Borlandgraben) als „Schmutzwasserlauf mit Gehölzen“ dargestellt.

- In der Karte 14 „Flechtenkartierung“ des Umweltplanes Dortmund, liegt das Plangebiet in dem Bereich hoher Belastung (Luftgüte-Index 1,0).

- Die Karte 17 (Biotopkataster Stadtbiotopkataster) des Dortmunder Umweltplanes stellt im B-Plangebiet keine Flächen dar. Innerhalb des Untersuchungsraumes gibt es südlich des Plangebietes die Flächen 056 (sehr hohe ökologische Bedeutung), 057 und 058.

- In der Karte 18 (Gesamtbewertung Pflanzen und Tiere) wird das B-Plangebiet mit hoher Bedeutung (Freiraum) dargestellt.

- Die Karte 19 (Biotopverbund) zeigt die Böschungsflächen im Süden des Plangebietes als sonstige Flächen mit hoher Bedeutung an.

<u>Umweltqualitätsziele zur Freiraumentwicklung</u>

Die relevanten Angaben der Umweltqualitätsziele zur Freiraumentwicklung sind nachfolgend dargestellt:

- Karte 1, (Freiraummodell): das Plangebiet liegt im äußeren Grünring.

<u>StadtgrünPlan</u>

Keine Angaben.

Rahmenplan Dortmund – Derne

In der vom Rat am 15.12.2005 beschlossenen Rahmenplanung Derne ist das Plangebiet als ein Standort für großflächige Gewerbebetriebe dargestellt.

2.2.8 Zusammenfassende Wertung

Die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes Scha 133 stimmen mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes überein.

Die Planungsabsichten des Bebauungsplanes Scha 133 stimmen mit den Entwicklungszielen des Landschaftsplanes überein. Auswirkungen auf die beiden geschützten Landschaftsbestandteile (33 und 34) sind zu vermeiden.

Aus der Darstellung des Umweltplanes abzuleitende Konflikte bzw. Empfindlichkeiten ergeben sich für den Bebauungsplan Scha 133 aufgrund der teilweisen Lage in einem empfindlichen Grundwasserbereich, aufgrund der hohen Bedeutung als Freiraum und aufgrund der Luftgüte.

2.3 Methodische Vorgehensweise

2.3.1 Umweltprüfung im Planverfahren

Die Umweltprüfung ist integraler Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens, d. h. mit fortschreitender Planungsdetaillierung (vom Vorentwurf des Bebauungsplanes über den Entwurf zur Offenlage bis zum Satzungsentwurf) wird auch der Umweltbericht entsprechend der sich neu ergebenden Sach- und Kenntnisstände fortgeschrieben. Diese verfahrensbegleitende Umweltprüfung soll eine nachvollziehbare und ausreichende Berücksichtigung der umweltschützenden Belange in der Abwägung sicherstellen.

Mit dem Vorentwurf der Planung erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange. Auf Grundlage der dort vorgebrachten Anregungen ist über die Abgrenzung der Untersuchungsräume und die Festlegung des Untersuchungsrahmens ein abschließendes Ergebnis zu erzielen.

Der im weiteren Verfahren erarbeitete Entwurf des Umweltberichtes ist Gegenstand sowohl der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB als auch der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB) nach § 4 (2) BauGB.

2.3.2 Methodik der Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen, ebenso wie die Bestandsaufnahme, orientiert sich an den Schutzgütern des § 2 Abs. 1 UVPG, d.h. getrennt für die Schutzgüter

- Menschen
- Pflanzen und Tiere
- Boden und Wasser
- Klima und Luft
- Landschaftsbild/Stadtbild
- Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
- Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander

Die Bewertung der Umweltsituation sowie der Auswirkungen für die betreffenden Schutzgüter erfolgt verbal-argumentativ. Auf quantitativ-rechnerische Verfahren soll hier verzichtet werden.

2.3.3 Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LG NW) sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Über §1a (3) des Baugesetzbuches (BauGB) ist die Eingriffsregelung mit dem Baurecht und der Bauleitplanung verknüpft. Damit ist die Eingriffsregelung in der Abwägung zu berücksichtigen.

2.3.4 Artenschutzrechtliche Prüfung

Die Prüfung erfolgt in Form einer eigenständigen artenschutzrechtlichen Prüfung.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten: besonders geschützte Arten, streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten und europäische Vogelarten.

Die Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten zusammengestellt, die als planungsrelevante Tierarten zu betrachten sind. Dazu sind Informationen im Internet zur Verfügung gestellt. Als planungsrelevant gelten die streng geschützten Arten mit seit 1990 bodenständigen Vorkommen in NRW sowie regelmäßig auftretende Durchzügler und Wintergäste. Hinzu kommen die gefährdeten Arten der Roten Liste und Koloniebrüter. Die Allerwelts-Vogelarten befinden sich in NRW in einem günstigen Erhaltungszustand und werden als nicht planungsrelevant angesehen.

2.4 Ergebnisse Scopingverfahren / frühzeitige Beteiligung der Behörden / Trägerbeteiligung

In den Stellungnahmen zum Scoping / frühzeitigen Beteiligungsverfahren sind nachfolgende Anregungen bzw. Hinweise gegeben worden:

<u>Untersuchungsraum</u>

- Eine Erweiterung des Untersuchungsraumes nach Westen über den „Piepenbrink“ hinaus sollte erfolgen, da diese untergeordnete Verkehrsfläche nicht als Begrenzung eines Landschafts- oder Lebensraumes einzustufen ist. Aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft des Ersatzbiotops empfiehlt sich vielmehr eine Ausweitung des Untersuchungsgebietes mindestens bis zur Straße „Auf der Wenge“ sowie der Trasse der B 236.

- Eine Erweiterung des Untersuchungsraumes bis an den Mahlbach im Norden und im Westen bis an das Abfahrtsohr der B 236 ist erforderlich, da auch dieser Bereich potentielles Kreuzkrötenhabitat ist.

<u>Mensch</u>

- siehe Klima/Luft/Lärm (Immissionsschutz).

Boden und Wasser

- Es liegen Unterlagen über die Belastung des Grundwassers im Bereich der ehem. Kokshalde vor und sollten bei den Untersuchungen zum Umweltbericht berücksichtigt werden. Diesbezüglich zuständige Behörde ist die Bezirksregierung, Abt. 6.

- Die untere Wasserbehörde hat einen Prüfauftrag im Startergespräch zu vormaligen Wasserwegsamkeiten im Bereich des Planbereiches angemeldet. Auf diesen Prüfauftrag wird noch einmal hingewiesen. Es sollte vom Vorhabenträger untersucht werden, ob es Wasserwegsamkeiten (z. B. abgemauerte Gewässergänge, alte Rohrleitungen) im Bereich des ehemals oberirdischen Abflusssystems noch gibt bzw. ob noch Auswirkungen auf diese oder von diesen zu erwarten sind. Informationen könnte ggf. die Bez.-Reg. Arnsberg, Abtl. Bergbau, haben.

Pflanzen und Tiere

- Der Dortmunder Brutvogelatlas gibt maßgebliche Hinweise zu dem im Untersuchungsraum beachtlichen Vogelarten und ist entsprechend auszuwerten. Zu berücksichtigen sind außerdem die im Verfahren befindlichen Bestrebungen des Lippeverbandes zur ökologischen Umgestaltung des Bohrlandgrabens in Verbindung mit den insbesondere flankierend hierzu getroffenen Festsetzungen des Landschaftsplanes Nord.

- Es muss dargestellt werden, welche Auswirkungen vor allem auf den südwestlich gelegenen geschützten Landschaftsbestandteil zu erwarten sind bzw. wie diese vermieden werden.

- Der nach Landschaftsplan geschützte Landschaftsbestandteil im Süden darf nicht durch erforderlich werdende Entwässerungsmaßnahmen beeinträchtigt werden.

- Der B-Plan berührt in besonderem Maße artenschutzrechtliche Belange. Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Kreuzkröte als planungsrelevante Art darf sich als Folge der Bauleitplanung gem. § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz nicht verschlechtern.

Klima / Luft / Lärm (Immissionsschutz)

- Eine Untersuchung der Belastung mit Luftschadstoffen mit einem mikro-skaligen Strömungsmodell nach 39. BImSchV ist nach bisherigen Erkenntnissen nicht notwendig.

- Sollte sich die Verkehrsbelastung durch das Vorhaben gegenüber der Verkehrsprognose für den B-Plan zur Erstellung der Gneisenauallee jedoch deutlich erhöhen, ist ein Luftqualitätsgutachten notwendig.

- Die Ausführungen und Planungshinweise der Stadtklimaanalyse aus dem Jahre 2004 speziell für den Stadtbezirk Scharnhorst sind bei der Planung zu beachten. Es ist im Rahmen des Umweltberichtes darzustellen, wie diese Vorgaben umgesetzt werden.

- Bei der Errichtung von Gebäuden müssen die entsprechenden Regelungen zur Energieeffizienz aus der Ratsvorlage der Stadt Dortmund vom 08.07.2010 berücksichtigt werden.

- Die Geräuschkontingentierung des Gewerbelärms ist in dem zu erstellenden Schallgutachten zu thematisieren.

Orts- und Landschaftsbild

- Es sollten die Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Hinblick auf die Errichtung sehr hoher Gebäude (Hochregallager etc.) – auch aus Blickrichtung Süden (Derner Straße) und Südwesten (B236) – dargestellt werden.

- Durch die Realisierung der Planung wird das Landschaftsbild nachhaltig verändert. Das Baugebiet ist mit geeigneten Bepflanzungen auf der Logistikfläche einzubinden.

Die o. a. Anregungen und Hinweisen werden im Umweltbericht berücksichtigt.

3. Planungsalternativen

3.1 Standortbegründungen für das Planungsvorhaben

Das Plangebiet schließt direkt westlich an das bestehende Gewerbegebiet Gneisenau-Süd an. Es ergänzt und vervollständigt damit die Umsetzung des Räumlichen Entwicklungskonzeptes Gneisenau, das südlich der Gneisenauallee die Entwicklung von Gewerbeflächen auf dem südlichen Teil des ehemaligen Zechenstandortes vorsieht.

3.2 Städtebauliche Varianten am ausgewählten Standort

Der Zuschnitt des Bebauungsplangebietes sowie die Komplexität der umweltrelevanten Aspekte lassen keine wesentlich anderen Planungsvarianten zu.

4. Ermittlung und Bewertung der räumlichen Ausgangssituation des B-Plan Scha 133

4.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

4.1.1 Menschen

Für das B-Plangebiet ergeben sich Vorbelastungen hinsichtlich Geräuschimmissionen aus dem Umfeld durch gewerblichen Nutzungen und Straßenverkehr. Weitere Lärmimmissionen sind nicht bekannt (s. auch Kap. 4.2.3).

Die Karte „Flechtenkartierung“ beschreibt den Dortmunder Norden mit dem Luftgüte-Index 1.0, Belastungsgrad: hohe Belastung.

Naherholungsaspekte sind derzeit für das Plangebiet nicht relevant. Im südwestlichen Untersuchungsraum befinden sich Grünlandflächen, die von Pferden beweidet werden. Unmittelbar angrenzend befinden sich Stallungen und Reitanlagen. Der „Piepenbrink“, ein nord-südlich verlaufender Wirtschaftsweg, ist als Fuß- und Radweg gekennzeichnet und ist eine wichtige Wegeverbindung für die Naherholung.

Nördlich des Plangebietes wird die ehemalige Gneisenau-Fläche in Teilen langfristig zu einem großen Stadtteilpark für Derne entwickelt. Geplant sind vielfältige Grün-, Freizeit- und Naherholungsflächen. Die Erd- und Straßenbaumaßnahmen für die Gneisenaualllee werden z. Zt. durchgeführt.

4.1.2 Pflanzen und Tiere

<u>Potentielle natürliche Vegetation</u>

Buchenwälder, hier: Flattergras – Buchenwälder, z. T. mit Eichen-Hainbuchen- oder Buchen-Eichenwald-Übergängen stellen die natürliche Waldgesellschaft dar.

Reale Vegetation und Biotoptypen

Die Biotoptypen wurden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfasst in einem Plan dargestellt (Bestand, Ausgangszustand im Geltungsbereich des B-Planes, Nr. 1103 - 01, Stand: 24.08.2011, im Maßstab 1: 1.000, s. Anlage) und in der nachfolgenden Tabelle bewertet:

Bestand

Biotoptypen	N	W	G	M	SAV	H	A	Biotop-wert
sanierte Flächen (verd.Schottermaterial)*, ---	1	0	0	0	1	0		**2**
Entwässerungsgraben, FN4	1	3	1	3	2	2		**12**
Gehölz, mittl. Baumholz, BA22	2	3	3	3	3	2		**16**

bewertet nach Biotoptypenliste für das Stadtgebiet Dortmund, Stand Aug. 2009

** Bestandswert von 2 Biotowertpunkten gem. Festlegung Umweltamt Stadt Dortmund, 11.05.2011*

N - Natürlichkeit
W - Wiederherstellbarkeit
G - Gefährdungsgrad
M - Maturität
SAV - Struktur- und Artenvielfalt
H - Häufigkeit im Naturraum
A - Ausgleichbarkeit
N = Nein

Die ca. 12,5 ha des Plangebietes werden überwiegend durch den Biotoptyp „sanierte Fläche, verdichtetes Schottermaterial“ mit ca. 8,5 ha Fläche eingenommen. Das Gehölz auf den Böschungsflächen besteht überwiegend aus Bäumen mit mittlerem Baumholz (Ahorn-Arten, Erle, Birken, Pappeln, Eberesche, ohne Krautvegetation) mit ca. 3,5 ha Flächenanteil. Dem Böschungsfuß vorgelagert befindet sich ein Entwässerungsgraben z. T. mit typischer Röhricht- und Ufervegetation.

Tierarten

Konkrete Angaben zur Fauna (planungsrelevante Art: Kreuzkröte) liegen für das Plangebiet bzw. den Untersuchungsraum vor (s. Kap. 8. Artenschutzrechtliche Prüfung).

4.1.3 Boden und Wasser

Nach den vorliegenden Unterlagen des Umweltplanes Dortmund liegen im Bereich des Untersuchungsraumes überwiegend Standorte mit anthropogen überprägten Böden / Naturferne Böden, mit sehr stark eingeschränkte Bodenfunktionen (stark verdichtete Siedlungsbereiche, Gewerbe-, Industriegebiete, Altstandorte) vor.

Die nachfolgenden Informationen zur Geologie, zur Hydrogeologie und zu den Grundwasserverhältnissen sind aus dem vorliegenden Gutachten[2] entnommen worden:

„Das Gebiet des Sanierungsplanes (wesentlicher Teil des Untersuchungsraumes) befindet sich in der Bochumer Hauptmulde des im tieferen Untergrund anstehenden flözführenden und gefalteten Oberkarbons. Dieses besteht im Wesentlichen aus einer Wechselfolge von Ton- und Schluffstein mit Sandstein und eingeschalteten Steinkohleflözen. Der im Untergrund anstehende Emschermergel besteht aus bankigen Mergelsteinen bis Tonmergelsteinen.

Über dem Emschermergel stehen regional pleistozäne Ablagerungen der Saale-Kaltzeit an. Grundmoränenablagerungen setzen sich überwiegend aus tonigen, zum Teil sandigen Schluffen zusammen, die lokal auch in schluffige Tone mit Kies übergehen.

Das Gebiet ist durch die Nutzung als Zechen- und Kokereistandort stark überformt. Dabei wurde das im Ursprungszustand als Hanggrundstück anstehende Gebiet durch zum Teil mächtige künstliche Überschüttungen als ebene Betriebsfläche profiliert.

Die Auffüllungen bestehen zum überwiegenden Teil aus Bergematerial, Bauschutt (z. T. untergeordnet aus Beton, Ziegel), Schlacke, Asche und Aushubböden (Schluff, Sand, Kies, Mergel) sowie Holz- und Kohleresten. Unter den Auffüllungen stehen im oberen teil feinsandige Mittel- und Grobschluffe und darunter feinsandige Schluffe an. Diese quartären Deckschichtböden werden vom Grundgebirge, das im Gebiet vom Emschermergel gebildet wird, unterlagert.

Das Gebiet liegt am Südrand der Münsterländer Kreidebucht im Bereich des so genannten Hellweg-Tales. Dort sind zwei Grundwasserstockwerke vorhanden. Das obere Stockwerk wird von den quartären Lockergesteinen gebildet. Es handelt sich um Porengrundwasserleiter. Das Grundwasser des zweiten Stockwerkes bewegt sich in den Klüften und Schichtflächen des Emschermergels. Die hydraulische Trennung zwischen den beiden Stockwerken ist durch die zu einem schluffig, tonigen Lockergestein verwitterte Mergeloberfläche gegeben. Allerdings sind hydraulische Verbindungen durch Fenster in der Verwitterungszone örtlich nicht auszuschließen.“

[2] Ing. Ges. für Geotechnik und Umwelt, Erdbaulaboratorium Ahlenberg: Sanierungsplanung für den Altstandort Gneisenau in Dortmund-Derne Teilflächen C, D und E, Genehmigungsplanung, Herdecke, Januar 2008

Die Grundwasserverhältnisse werden durch ein Grundwassermonitoring mit jährlichen Beprobungen dokumentiert. Die Ergebnisse der Beprobungen werden den zuständigen Behörden der Stadt Dortmund und der Bezirksregierung Arnsberg übermittelt. Es liegen derzeit keine näheren Informationen zur Grundwassersituation vor.

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Angrenzend an das Plangebiet verläuft im südlichen Teil des Untersuchungsraumes der Borlandgraben.

Wasserwegsamkeiten (z. B. abgemauerte Gewässergänge, Kanäle, Rohrleitungen etc.) im Bereich des Plangebietes werden lt. Sanierungsplanung innerhalb des Abtragungsbereiches entfernt bzw. sofern sie unterhalb des Abtragsbereiches liegen verdämmt.

4.1.4 Luft und Klima

Der im Rahmen der Flechtenkartierung ermittelte Luftgüteindex 1,0 dokumentiert eine hohe Belastung.

Hinsichtlich verkehrsbedingter Luftschadstoffe gilt die Einhaltung der Grenzwerte der 39. BImSchV als ausreichend zum Schutz der menschlichen Gesundheit.

Klimatisch ist der Untersuchungsraum, nach den Daten des Umweltplanes der Stadt Dortmund, dem Innenstadtklima, hier: Industrieklima zuzuordnen. Das Plangebiet mit Umfeld ist weiterhin mit der spezifischen Klimaeigenschaft: Haldenklima belegt, mit speziellen Klimafunktionen, hier: Windfeldveränderungen, Turbulenzen.

Nach Aussage der Klimaanalyse 2004[3], hier: synth. Klimafunktionskarte, wird das Plangebiet überwiegend als Klimatop: Gewerbeklima eingestuft, der westliche Böschungsbereich als Klimatop: Waldbereich eingestuft. Der sonstige Untersuchungsraum liegt im Bereich des Freilandklimas (westlich) und des Stadtrandklimas (nördlich, z. T. auch südlich). In der Karte für Planungshinweise wird das Plangebiet als Lastraum, hier: Gewerbe- und Industriefläche eingestuft, das heißt u. a. das diese Gebiete durch starke Emissionen, Lärm- und Staubbelastungen charakterisiert sind. Hier ist erforderlich:

- u. a. Freihalten von Belüftungsbahnen, Emissionsverminderung,
- Begrünung von Freiflächen. Anlage von Gehölz- und Baumreihen an Straßen und Grundstücksgrenzen,

[3] Stadt Dortmund, KVR Fachbereich Regionalinformation: Klimaanalyse, Essen, Juli 2004

- Pflanzung von Bäumen auf Stellplatzanlagen,
- Emissionen und Verkehr reduzieren.

4.1.5 Orts- und Landschaftsbild

Die südlich und westlich im Plangebiet vorhandenen Gehölzstrukturen der Böschungsflächen haben einen hohen Stellenwert hinsichtlich des Orts- und Landschaftsbildes.

4.1.6 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und Sachgüter besonderer Bedeutung sind im Plangebiet nicht bekannt.

Außerhalb des Plangebietes befinden sich östlich benachbart der Thomsonbock sowie das Doppelbockgerüst, die beide als Industriedenkmal unter Denkmalschutz stehen, mit besonderer Bedeutung und Empfindlichkeit hinsichtlich des Planvorhabens.

4.2 Grundbelastungen des Raumes

4.2.1 Altstandorte und Altablagerungen

In der Übersichtskarte des Umweltplans der Stadt Dortmund über bekannte und vermutete Altstandorte und Altablagerungen ist das östliche Plangebiet als Teil der ehemaligen Schachtanlage Gneisenau als Altstandort, hier: Zeche gekennzeichnet, das westliche Plangebiet als Standort für Altablagerungen, hier: Bergehalde gekennzeichnet.

Für den gesamten Bereich des Altstandortes Gneisenau liegt neben den zahlreichen Voruntersuchungen seit 1993 eine abschließende Sanierungsplanung für das Plangebiet aus 2008[4] vor. Die Zulassung des Abschlussbetriebsplanes Teil Sanierung ist im Juni 2008 von der Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW erteilt. In der Sanierungsplanung werden im Kap. „Konzept der Sanierung und Wiedernutzbarmachung“ für das Plangebiet (Logistikfläche) Maßnahmen beschrieben. So ist bei der Wiedernutzbarmachung zu berücksichtigen, dass aufgrund der inhomogenen Auffüllungen und der z. T. vorhandenen unterirdischen Hindernissen eine Aufbereitung der Fläche erforderlich ist.

[4] Ing. Gesellschaft für Geotechnik und Umwelt Erdbaulaboratorium Ahlenberg: Sanierungsplanung für den Altstandort Gneisenau in Dortmund-Derne Teilflächen C, D und E –Genehmigungsplanung, Herdecke, 21. Januar 2008

4.2.2 Luftschadstoffe und Gerüche

Wie die Auswertung des Umweltplanes der Stadt Dortmund ergibt, ist der Untersuchungsraum mit dem Luftgüteindex 1,0 als hoch belastet bewertet. Der Untersuchungsraum liegt in der Zone 0 der Karte der potentiellen Methangasaustritte im Stadtgebiet Dortmund (Stand Januar 1999). Danach sind Methangasaustritte praktisch auszuschließen, so dass keine weiteren Maßnahmen erforderlich werden. Zu beachtende Gerüche sind nicht bekannt.

4.2.3 Schall und Erschütterungen

Nach dem vorliegenden Gutachten zur Geräuschkontigentierung[5] ergeben sich Vorbelastungen für das Plangebiet durch zwei Verdichter der Grubengasanlage für Schacht 4 des Bewilligungsfeldes Gneisenau, durch gewerbliche Nutzungen im Mischgebiet nördlich der Derner Straße, im WA-Gebiet nördlich der Kornblumenstraße sowie durch den Verkehr auf den vorhandenen Straßen.

Erschütterungen sind derzeit nicht bekannt.

4.3 Zusammenfassende Wertung des Umweltzustandes unter Berücksichtigung des Entwicklungspotentials der Schutzgüter im Untersuchungsraum (Prognose bei Nichtdurchführung der Planung)

Naherholungsaspekte sind derzeit für das Plangebiet nicht relevant. Das Gehölz auf den südlichen und westlichen Böschungsflächen im Bebauungsplangebiet hat eine Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz und ist erhaltenswert.

Es gibt bekannte und vermutete Altstandorte und Altablagerungen auf der Fläche des Plangebietes. Für den gesamten Bereich des Altstandortes Gneisenau liegt neben den zahlreichen Voruntersuchungen seit 1993 eine abschließende Sanierungsplanung für das Plangebiet vor. Die Zulassung des Abschlussbetriebsplanes Teil Sanierung ist im Juni 2008 von der Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW erteilt. Mit den Sicherungsmaßnahmen werden alle zu betrachtenden Gefährdungspfade (Bodenluft-Mensch, Boden-Grundwasser) sicher unterbunden. Die Grundwasserverhältnisse werden durch ein Grundwassermonitoring dokumentiert.

[5] Blanke ambrusius verkehr.Infrastruktur: Bebauungsplan Scha 133 – Gneisenau West / Südteil (Logistik) – Gutachten zur Geräuschkontigentierung, Bochum, August 2011

Nach Aussage des Umweltplanes wird das Plangebiet dem Innenstadtklima, hier: Industrieklima zugeordnet. In der Klimaanalyse des KVR wird das Plangebiet überwiegend als Klimatop: Gewerbeklima eingestuft.

Die südlich und westlich des Plangebietes vorhandenen Gehölzstrukturen der Böschungsflächen haben einen hohen Stellenwert hinsichtlich des Orts- und Landschaftsbildes. Außerhalb des Plangebietes befinden sich östlich benachbart der Thomsonbock sowie das Doppelbockgerüst, die beide unter Denkmalschutz stehen, mit besonderer Bedeutung und Empfindlichkeit hinsichtlich des Planvorhabens.

Es liegen Grundbelastungen hinsichtlich der Luftgüte im gesamten Dortmunder Norden vor. Für das B-Plangebiet ergeben sich Vorbelastungen hinsichtlich Geräuschimmissionen aus dem Umfeld durch gewerblichen Nutzungen und Straßenverkehr. Weitere Lärmimmissionen sind nicht bekannt.

Falls die Logistikfläche nicht realisiert wird, bleibt die Situation nach Abschluss des Sanierungsplanes bestehen. Das Schutzgut Pflanzen und Tiere wird sich dahingehend verändern, dass hier ein potentieller Lebensraum für Pionierarten (Tiere, z. B. Kreuzkröte, und Pflanzen) entsteht und mit der Zeit eine Sukzession einsetzt. Es werden sich hinsichtlich der anderen Schutzgüter keine Veränderungen zum Status quo ergeben.

5. Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes Scha 133 (Umweltrelevante Festset zungen)

5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Die Bauflächen im Bebauungsplan sind als Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO festgesetzt. Dies ergibt sich aus der Zielvorgabe, im Plangebiet Ansiedlungsflächen für Logistik sowie die Option zur Ansiedlung eines Autohofes zu schaffen, die einen 24 h-Betrieb benötigen. Allgemein zulässig sind auf den Teilflächen TF 1 bis TF 5 gemäß § 9 Absatz 2 BauNVO Gewerbebetriebe aller Art (mit Ausnahme des Einzelhandels), Lagerhäuser, Lagerplätze, öffentliche Betriebe und Tankstellen.

Das Maß der baulichen Nutzung orientiert sich an der Festsetzung der benachbarten Industrie- und Gewerbestandorte. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird im Industriegebiet gemäß § 17 BauNVO mit der zulässigen Obergrenze von 0,8 festgesetzt.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen definiert.

5.2 Verkehrliche Erschließung

Das geplante Industriegebiet schließt sich westlich an das bestehende Gewerbegebiet Gneisenau-Süd an. Es gliedert sich durch eine von der Gneisenauallee rechtwinklig nach Süden abzweigende Erschließungsstraße mit Wendeanlage in einen westlichen und einen östlichen Teil.

5.3 Entwässerung

Ein Entwässerungskonzept wurde nicht erstellt. Die Entwässerung des Plangebietes ist durch das RRB im Süden gesichert. Das gesamte Oberflächenwasser wird dort aufgenommen und über einen kaskadenartigen Entwässerungsgraben in den südlich des Plangebietes befindlichen Borlandgraben abgeführt. Die Schmutzwässer werden über die Kanalisation in der Gneisenauallee abgeleitet.

6. Ermittlung und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des B-Planes Scha 133

6.1 Auswirkungen auf die Umwelt nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

6.1.1 Menschen

Lärmimmissionen

Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen und der Gewährleistung des vorbeugenden Immissionsschutzes wurde eine Geräuschkontigentierung auf der Grundlage der DIN 45691 durchgeführt[6]. Dabei galt es für die vorhandenen gewerblichen Nutzungen eine Standortsicherheit und für die Plangebiete im Gesamtbereich Gneisenau ein ausreichend großes Entwicklungspotential zu gewährleisten. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass bei Einhaltung der berechneten Emissions- und Zusatzkontingente bei der Realisierung der geplanten Nutzung auf den Teilflächen des Planes 133 gewährleistet ist, dass an den angrenzenden Nutzungen die zulässigen Immissionsgrenzwerte eingehalten werden.

[6] Blanke ambrusius verkehr.Infrastruktur: Bebauungsplan Scha 133 – Gneisenau West / Südteil (Logistik) – Gutachten zur Geräuschkontigentierung, Bochum, August 2011

Im Zusammenhang mit der Entwicklung des Bebauungsplanes wurden auch die Auswirkungen durch das mit den geplanten Ansiedlungen verbundene Zusatzverkehrsaufkommen und den Bau der Gneisenauallee an den vorhandenen Nutzungen berechnet und beurteilt. Lt. Gutachten ergab die Berechnung an der Bebauung entlang der Altenderner Straße und Derner Straße auf der Basis der Verkehrsbelastungszahlen für die zu betrachtenden drei Belastungsfälle eine Reduzierung der Lärmbelastung um bis zu 3 dB(A). Im Bereich der Hostedder Straße bleiben die vorhandenen hohen Beurteilungspegel nahezu unverändert und nehmen im Belastungsfall Prognose 2015 PLUS im Nachtzeitraum leicht zu.

Freizeit und Erholung

Auswirkungen für Freizeit und Erholung im nördlichen Teil des Untersuchungsraumes sind zu erwarten, da der Stadteilpark II als Bestand vorauszusetzen ist und die Freizeitnutzung durch Staub, Lärm und optische Störungen beeinträchtigt wird.

6.1.2 Pflanzen und Tiere

Der Biotoptyp „sanierte Fläche, verdichtetes Schottermaterial“ mit ca. 8,5 ha Fläche (Flächenanteil am gesamten Plangebiet von ca. 70 %) wird überwiegend versiegelt werden und zukünftig als GI-Fläche genutzt.

Die Gehölze auf den westlichen und südlichen Böschungsflächen werden als zu erhalten festgesetzt. Erhebliche Beeinträchtigungen aus der künftigen Nutzung auf die v. g. Gehölzbereiche sind nicht zu erwarten.

An den Grundstücksgrenzen der GI-Fläche entsteht ein Pflanzstreifen für eine Rahmenpflanzung aus Gehölzen. Mind. 50 % der zukünftigen Dachflächen der Gebäude werden extensiv begrünt. Im Bereich der Erschließungsstraße werden 3 Laubbäumen gepflanzt.

Die Auswirkungen des Eingriffs werden als kompensierbar angesehen (s. auch Kap. 7.2 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen sowie Kap. 7.3 Eingriffs- / Ausgleichsbilanz), zur Berührung von artenschutzrechtlichen Belangen siehe Kap. 8. Artenschutzrechtliche Prüfung.

Die südwestlich an das Plangebiet angrenzenden geschützten Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen aus der künftigen Nutzung sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf die in einem gesonderten Verfahren befindlichen Planungen zur ökologischen Umgestaltung des südlich des Plangebietes befindlichen Borlandgrabens sind nicht ersichtlich.

6.1.3 Boden und Wasser

Die Flächeninanspruchnahme der geplanten industriellen Nutzung (Logistikbetriebe) greift in das Schutzgut Boden ein. Der Eingriff geschieht durch die Veränderung der Oberflächengestalt durch Versiegelung, Verdichtung und Bodenauffüllungen.

Für das Plangebiet liegt auf Grund der bergbaulichen Vornutzung eine abschließende Sanierungsplanung aus 2008[7] vor. Die Zulassung des Abschlussbetriebsplanes Teil Sanierung ist im Juni 2008 von der Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW erteilt. In der Sanierungsplanung werden die Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung beschrieben. Aufgrund der inhomogenen Auffüllungen und der z. T. vorhandenen unterirdischen Hindernissen ist eine Aufbereitung der Fläche erforderlich. In der Genehmigungsplanung heißt es u. a.:

„Im Zuge der Sanierung erfolgt eine flächige Durchsicht der anstehenden Auffüllungen in einer auf die geplante Wiedernutzung abgestimmten Tiefe. Dabei werden organoleptisch, analytisch auffällige Materialien und einzelne „hot-spots“ höher belasteter Partien herausgenommen und (…) unter die spätere Abdichtung des Umlagerungsbauwerkes umgelagert.

Da unterhalb der Aushubebene noch organoleptisch und analytisch auffällige Materialien im Erdreich verbleiben ist zusätzlich zu den vorgenannten Maßnahmen eine Diffusionssperre / Diffusionsbremse herzustellen. Anschließend werden die verbleibenden Auffüllungen definiert aufbereitet und zusammen mit geeigneten Zulieferböden lagenweise mit Verdichtung bis zur Übergabeebene eingebaut. Die Übergabeebene ist ca. 0,70 m unterhalb der geplanten Benutzerebene angeordnet. An der Oberfläche erfolgt eine Abdeckung in Abstimmung auf die spätere Nutzung.

Mit den vorgenannten Sicherungsmaßnahmen werden alle zu betrachtenden Gefährdungspfade (Bodenluft-Mensch, Boden-Grundwasser) sicher unterbunden. Durch die spätere Überbauung und die versiegelten Oberflächenbefestigungen in Verbindung mit der Diffusionssperre erfolgt eine Sicherung der im tieferen Untergrund verbleibenden Belastungen.“

[7] Ing. Gesellschaft für Geotechnik und Umwelt Erdbaulaboratorium Ahlenberg: Sanierungsplanung für den Altstandort Gneisenau in Dortmund-Derne Teilflächen C, D und E –Genehmigungsplanung, Herdecke, 21. Januar 2008

Durch die v. g. Sanierung wird das Bodengefüge in seiner Zusammensetzung und Lagerung deutlich und nachhaltig verändert (z. B. gestörte Kapillarität) sowie die Grundwasserneubildung durch Versiegelung unterbunden. Zum Schutz des Grundwassers sind die in der Sanierungsplanung beschriebenen Sicherungsmaßnahmen jedoch notwendig.

Die geplante Dachbegrünung auf mind. 50 % der Gebäudedachflächen dient auch der Minimierung der Abflussspitzen und –volumen des anfallenden Niederschlagswassers im Plangebiet.

Auswirkungen auf dem im südlichen Untersuchungsraum befindlichen Borlandgraben sind nicht zu erwarten.

6.1.4 Luft und Klima

Im Rahmen der Umweltprüfung ist abzuschätzen, ob bei Umsetzung der Planung relevante Veränderungen von Klima und Luft verursacht werden können. Im Falle der Bebauung von vegetationsbestandenen Freiflächen sind Umweltauswirkungen durch zunehmendes Verkehrsaufkommen sowie eine allgemeine Erwärmung durch Versiegelung und abnehmende Luftzirkulation zu erwarten. Der Begriff Luftverunreinigungen umfasst „Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe und Geruchsstoffe“ (§ 3 Bundesimmissionsschutzgesetz).

Die geplante Bebauung beeinflusst das örtliche Klima direkt durch erhöhte Aufheizung infolge der Flächenversiegelung und infolge von Abwärme. Ein Energiekonzept wurde nicht erstellt. Die entsprechenden Regelungen zur Energieeffizienz[8] werden berücksichtigt. Die Versorgungserschließung mit Wasser und Strom erfolgt über vorhandene Leitungsnetze und Anlagen der Versorgungsträger.

Durch den Erhalt von Freilandstrukturen (Gehölzflächen auf den Böschungen), Maßnahme von extensiver Dachbegrünung mit klimatischen Ausgleichsfunktionen sowie flächige Gehölanpflanzungen werden die Auswirkungen auf das Kleinklima (Luftregenerationspotential) gemindert.

Direkte Beeinträchtigungen der lufthygienischen Verhältnisse sind nicht bzw. nur in sehr geringem Maße zu erwarten. Stoffliche Immissionen und Emissionen, die gesetzliche vorgeschriebene Grenzwerte überschreiten, sind als Folge der Planung nicht zu erwarten.

[8] Siehe Ratsvorlage der Stadt Dortmund vom 08.07.2010

Zu berücksichtigen sind ferner, jedoch nur als vorübergehende Auswirkungen, die bauzeitbedingten Schadstoffemissionen und –immissionen, ausgehend von Baumaschinen, Staubverwehungen etc.

6.1.5 Landschaftsbild / Ortsbild

Es ergeben sich aufgrund der großen Gebäudehöhen (Hallen, Werbepylon) Auswirkungen auf das Landschaftsbild / Ortsbild.

Im südlichen und westlichen Plangebiet wird der zukünftige „Ortsrand“ weiterhin durch die Gehölze an den Böschungsflächen (Böschungsoberkante von ca. 81.00 m bis ca. 84.00 m ü. NHN, zusätzlich ca. 6,00 m – 10,00 m Gehölzkulisse) gebildet. Dadurch ist es möglich die Wirkung der hohen Gebäude (Hochregallager etc., festgesetzte GH max. = 97,20 m ü. NHN) auf das Landschaftsbild zu mindern.

Die zukünftigen GI-Flächen werden mit einer Gehölzanpflanzung in die Umgebung eingebunden. Die Dachflächen der Gebäude (mind. 50 %) erhalten eine extensive Dachbegrünung. Die Straßenverkehrsflächen werden mit 3 Baumanpflanzungen begrünt.

6.1.6 Kultur- und sonstige Sachgüter

Durch die maximal zulässige Höhe für bauliche Anlagen im Plangebiet (s. auch Kap. 6.1.5) soll verhindert werden, dass die beiden ortsbildprägenden ehemaligen Fördergerüste (Thomson-Bock und Doppel-Bock) im östlichen Bereich des ehemaligen Zechengeländes nicht durch höhere Gebäude optisch in den Hintergrund treten.

6.2 Wechselwirkungen

Die nach den Vorgaben des BauGB zu beurteilenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen somit auf ein stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ beeinflussende Wechselwirkungen ist im Plangebiet nicht zu erwarten.

6.3 Zusammenfassende Wertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen (Prognose bei Durchführung der Planung)

Wesentliche Auswirkungen ergeben sich auf die Schutzgüter Boden und Wasser sowie Landschaftsbild / Ortsbild.

Boden geht durch die Versiegelung als Lebensraum verloren, die Grundwasserneubildungsrate wird reduziert. Die geplante Erschließung im Planbereich und die geplante Nutzung sind hinsichtlich der Lärmsituation vereinbar mit den bestehenden Nutzungen. Die Gehölze auf den südlichen und westlichen Böschungsflächen können erhalten werden. Klima und Luftqualität werden durch die Versiegelung geringfügig verschlechtert, mindernd wirkt die geplante Dachbegrünung auf mind. 50 % der Gebäudedachflächen. Das Landschafts- / Ortsbild wird durch die Industriegebäude beeinträchtigt.

7. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen (u. a. Eingriffsregelung) B-Plan Scha 133

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung / Bodenschutzklausel

Nachfolgende Maßnahmen zur Vermeidung erfolgen:

- Die geplante Dachbegrünung zur Möglichkeit der Neuschaffung von kleinklimatischen Ausgleichsräumen sowie zur Minimierung der Abflussspitzen und –volumen des anfallenden Niederschlagswassers.

- Die Gehölze auf den südlichen und westlichen Böschungsflächen können erhalten werden.

Die Aspekte der Bodenschutzklausel gemäß § 1a Abs. 2 BauGB schreiben den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden vor. Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiraum sollen demnach die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung haben. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Wiedernutzbarmachung von ehemaligen Bergbauflächen. Dies entspricht der Bodenschutzklausel in ihren zentralen Forderungen.

7.2 Maßnahmen zur Minderung / Grünordnerische Maßnahmen

Die nachstehend aufgeführten grünordnerischen Maßnahmen (1 bis 7) sind in dem Plan Nr. 1103 - 02, Stand: 31.08.2011, im Maßstab 1: 1.000 dargestellt (s. Anlage):

Maßnahme 1: Erhaltung vorhandener Gehölze

Die auf den Böschungsflächen vorhandenen **Gehölze sind dauerhaft zu erhalten** und fachgerecht zu pflegen. Das derzeitige Bodenniveau (Böschungen) ist zu erhalten. Aufschüttungen und Abgrabungen sind unzulässig.

Maßnahme 2: Erhaltung des Entwässerungsgrabens

Der am Fuß der Böschungen vorhandene **Entwässerungsgraben ist dauerhaft zu erhalten** und fachgerecht zu pflegen. Aufschüttungen und Abgrabungen sind unzulässig.

Maßnahme 3: Baumanpflanzungen in der Erschließungsstraße (Verkehrsinsel im Wendehammer)

In der **Erschließungsstraße** sind im Bereich des Wendehammers **3 Baumpflanzungen (Spitzahorn – Acer platanoides Columnare) vorzusehen.**

Die folgenden Maßgaben sind bei den Baumpflanzungen zu beachten:

Anpflanzmindeststammumfang 18 - 20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe über dem Erdreich. Die Baumscheiben sind mit bodendeckenden Gehölzen oder Stauden flächig und dauerhaft zu begrünen. Die offene oder mit einem dauerhaft luft- und wasserdurchlässigen Belag versehene Fläche muss mind. 8 m² betragen. Pro Baum ist ein durchwurzelbarer Raum von mind. 12 m³ mit Substrat gem. der Festlegung der FLL (Forschungsgesellschaft Landesentwicklung Landschaftsbau e. V.) herzustellen. Sofern aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nur eine kleinere offene Baumscheibe als Vegetationsfläche realisiert werden kann, so ist der notwendige Wurzelraum von mind. 12 m³ unterhalb befestigter Fläche durch technische Lösung herzustellen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

Maßnahme 4: Gehölzanpflanzungen

Auf der **Fläche (5m-Streifen) angrenzend an die überbaubaren Industrieflächen** sind mit Ausnahme der erforderlichen Zu- und Ausfahrten Laubgehölze in Form eines **frei wachsenden Gehölzes** (3 – reihig, versetzt) zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Qualität: verpflanzte Sträucher, 3-5 Triebe, 60 – 100 cm, o. B., Heister, 100 – 150 cm, o. B.. Pflanzverband: der Reihenabstand beträgt 0,75 m, der Pflanzabstand beträgt 1,50 m.

Arten: Cornus sanguinea (Hartriegel), Corylus avellana (Hasel), Frangula alnus (Faulbaum), Prunus spinosa (Schlehe), Rosa arvensis (Feldrose), Salix alba (Silberweide), Salix cinerea (Grauweide), Salix pentandra (Lorbeerweide), Salix triandra (Mandelweide), Sambucus nigra (Schwarzer Holunder). Ausbaubedingte geringfügige Abweichungen sind zugelassen.

Maßnahme 5: Dachbegrünung

Die **Dachflächen** der Gebäude und Nebenanlagen sind unter Berücksichtigung der Hinweise der FLL - Dachbegrünungsrichtlinie 2008 zu mindestens 50 % **extensiv zu begrünen**, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

Aus Gründen einer gesicherten Funktionserfüllung ist eine mind. 9 cm starke Magersubstratauflage, die einen Abflussbeiwert < 0,35 psi erzielt, zu verwenden. Dabei sind zur Begrünung Sedum-Arten (Sedum-Sprossenansaat) flächig zu verwenden, wobei auf mindestens 20 % der Fläche heimische Wildkräuter (Topfballenpflanzung) zu pflanzen sind.

Maßnahme 6: Eingrünung der Entwässerungsanlage

Die **Flächen der Endwässerungsanlage (kaskadenartiger Entwässerungsgraben zwischen RRB und Borlandgraben)** sind als **Landschaftsrasen** auszubilden und dauerhaft zu pflegen.

Maßnahme 7: Bepflanzung von Mitarbeiterstellplatzanlagen

Stellplatzanlagen sind je angefangene 2 Längsparkplätze oder je angefangene 5 Senkrechtparkplätze mit einem breitkronigen Laubbaum als Hochstamm mit einem Stammmindestumfang von 18 - 20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe**, zu pflanzen**, dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.

Die Baumscheiben sind mit bodenbedeckenden Gehölzen oder Stauden flächig und dauerhaft zu begrünen. Die offene oder mit einem dauerhaft luft- und wasserdurchlässigen Belag versehene Fläche muss mindestens 8 m^2 betragen. Bei Pflanzstreifen ist zusätzlich eine Mindestbreite von 1,50 m herzustellen. Pro Baum ist ein durchwurzelbarer Raum von mind. 12 m^3 mit Baumsubstrat gem. der Festlegungen der FLL (Forschungsgesellschaft Landesentwicklung Landschaftsbau e.V.) herzustellen. Sofern aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nur eine kleinere offene Vegetationsfläche (Baumscheibe) realisiert werden kann, so ist der notwendige Wurzelraum von mindestens 12 m^3 auch unterhalb befestigter Fläche herzustellen. Des Weiteren ist ein vorsorglicher Schutz vor Stammschäden zu schaffen (z.B. Hochbord).

7.3 Eingriffs- / Ausgleichsbilanz

Bestand			
Biotoptypen	**Biotop-wert**	**Fläche** (qm)	**Bewertungs-zahl**
sanierte Fläche (verd. Schotter),---	2	84.751	**169.502**
Entwässerungs-graben, FN4	12	6.487	**77.844**
Gehölz, m. mittl. Baumholz, BA22	16	33.595	**537.520**
Gesamtfläche (qm):		124.833	
Gesamtpunkte Bestand:			**784.866**

Planung			
Biotoptypen	**Biotop-wert**	**Fläche** (qm)	**Bewertungs-zahl**
versiegelte Flächen, Verkehr, HY1	0	1.303	**0**
versiegelte Flächen, Bebauung, HN0	0	38.943	**0**
sonstige Grünfl., HM51	7	11.126	**77.882**
ext. Dach- begrünung, HM56	10	33.379	**333.790**
Entwässerungsgr., FN4 (Bestand)	12	6.487	**77.844**
Gehölz, BA22 (Bestand)	16	32.413	**518.608**
Entwässerungs-anlage, HV2	3	1.182	**3.546**
Gesamtfläche (qm):		124.833	
Gesamtpunkte Planung:			**1.011.670**

Aus der Gegenüberstellung der Gesamtpunkte BESTAND und Gesamtpunkte PLANUNG (Plan Nr. 1103-02 Planung, M 1:1.000 i. O., Stand: 10.02.2012, s. Anlage) ergibt sich eine positive Biotopwertdifferenz.

Der Eingriff gilt als ausgeglichen.

7.4 Zusammenfassung

Zur Minderung der nachteiligen Umweltauswirkungen soll u. a. die geplante Dachbegrünung zur Möglichkeit der Neuschaffung von kleinklimatischen Ausgleichsräumen sowie zur Minimierung der Abflussspitzen und –volumen erfolgen.

Die Aspekte der Bodenschutzklausel gemäß § 1a Abs. 2 BauGB schreiben den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden vor. Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiraum sollen demnach die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung haben. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Wiedernutzbarmachung von ehemaligen Bergbauflächen. Dies entspricht der Bodenschutzklausel in ihren zentralen Forderungen.

Die Gehölze auf den südlichen und westlichen Böschungsflächen können erhalten werden sowie ein Entwässerungsgraben im Verlauf des südlichen Böschungsfußes der Halde. Auf der Fläche (5m-Streifen) angrenzend an die überbaubaren Gewerbeflächen werden mit Ausnahme der erforderlichen Zu- und Ausfahrten Laubgehölze in Form eines frei wachsenden Gehölzes gepflanzt. Es werden Baumanpflanzungen in der öffentlichen Erschließungsstraße (mind. 3 Bäume) sowie auf den Mitarbeiterstellplatzanlagen erfolgen. Das geplante Regenrückhaltebecken wird eingegrünt.

Aus der Gegenüberstellung der Gesamtpunkte BESTAND und Gesamtpunkte PLANUNG ergibt sich eine positive Biotopwertdifferenz.

Der Eingriff gilt als ausgeglichen.

8. Artenschutzrechtliche Prüfung B-Plan Scha 133

8.1 Artenschutz

Mit der kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2007 hat der Bundesgesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst. Mit der neuerlichen Novellierung im Jahre 2009 und Inkrafttreten am 1. März 2010 wurde das bisherige Rahmenrecht ersetzt und somit eine umfassende, unmittelbar geltende Vollregelung geschaffen.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu fangen, zu verletzten oder zu töten. Darüber hinaus dürfen die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört

werden. Wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten dürfen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht so erheblich gestört werden, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt.

In diesen Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungsfähigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend der europäischen Bestimmungen hinsichtlich der Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionen des Betrachtungsraumes geprüft werden.

8.2 Planungsrelevante Arten

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten zusammengestellt, die als planungsrelevante Tierarten zu betrachten sind. Dazu sind Informationen im Internet zur Verfügung gestellt. Als planungsrelevant gelten die streng geschützten Arten mit seit 1990 bodenständigen Vorkommen in NRW sowie regelmäßig auftretende Durchzügler und Wintergäste. Hinzu kommen die gefährdeten Arten der Roten Liste und Koloniebrüter. Die Allerwelts-Vogelarten befinden sich in NRW in einem günstigen Erhaltungszustand und werden als nicht planungsrelevant angesehen.

Eine weitere Eingrenzung der vor Ort zu erwartenden planungsrelevanten Arten ergibt sich durch eine differenzierte Analyse der von den Arten genutzten Lebensräume innerhalb der relevanten Messtischblätter (MTB). In diesem Zusammenhang hat das LANUV ein System von 24 übergeordneten Lebensraumtypen entwickelt. Alle planungsrelevanten Arten wurden denjenigen Lebensräumen zugeordnet, in denen sie üblicherweise angetroffen werden können.

Für die Betrachtung des in Frage kommenden Bereiches der ehemaligen Schachtanlage und Kokerei Gneisenau ist das Messtischblatt 4410 Dortmund relevant. Im Bereich des MTB 4410 werden entsprechend der Gliederung des LANUV folgende Lebensraumtypen angetroffen:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (Böschungsflächen)
- Vegetationsarme oder – freie Biotope (Rohboden, Zustand nach Sanierung)
- Säume, Hochstaudenfluren (Randbereiche der Böschungsflächen).

Die als „planungsrelevante Tierarten“ zusammengefassten Arten sind für das betreffende Messtischblatt in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt worden:

Art		Status	Erhaltungs-zustand in NRW
Deutscher Name	**Wissenschaftlicher Name**		
Säugetiere			
Braunes Langohr	Plecotus auritus	Art vorhanden	G
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	Art vorhanden	G
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	Art vorhanden	G
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	Art vorhanden	G
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	Art vorhanden	U
Teichfledermaus	Myotis dasycneme	Art vorhanden	G
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	Art vorhanden	G
Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	Art vorhanden	S
Zweifarbfledermaus	Vespertilio murinus	Art vorhanden	G
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	Art vorhanden	G
Vögel			
Baumfalke	Falco subbuteo	sicher brütend	U
Beutelmeise	Remiz pendulinus	sicher brütend	U
Eisvogel	Alcedo atthis	sicher brütend	G
Feldschwirl	Locustella naevia	sicher brütend	G
Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	sicher brütend	U
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	sicher brütend	U-
Graureiher	Ardea cinerea	sicher brütend	G
Habicht	Accipiter gentilis	sicher brütend	G
Kleinspecht	Dryobates minor	sicher brütend	G
Kormoran	Phalacrocorax carbo	sicher brütend	G
Krickente	Anas crecca	sicher brütend	U
Mäusebussard	Buteo buteo	sicher brütend	G
Mehlschwalbe	Delichon urbica	sicher brütend	G-
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	sicher brütend	G
Pirol	Oriolus oriolus	sicher brütend	U-
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	sicher brütend	G-
Rebhuhn	Perdix perdix	sicher brütend	U
Rohrweihe	Circus aeruginosus	beobachtet zur Brutzeit	U
Saatkrähe	Corvus frugilegus	sicher brütend	G
Schleiereule	Tyto alba	sicher brütend	G
Schnatterente	Anas strepera	sicher brütend	U+
Sperber	Accipiter nisus	sicher brütend	G
Steinkauz	Athene noctua	beobachtet zur Brutzeit	G
Sturmmöwe	Larus canus	sicher brütend	U
Tafelente	Aythya ferina	sicher brütend	S
Turmfalke	Falco tinnunculus	sicher brütend	G
Turteltaube	Streptopelia turtur	sicher brütend	U-
Waldkauz	Strix aluco	sicher brütend	G
Wasserralle	Rallus aquaticus	beobachtet zur Brutzeit	U
Wiesenpieper	Anthus pratensis	sicher brütend	G-
Amphibien			
Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	Art vorhanden	U
Kammmolch	Triturus cristatus	Art vorhanden	G
Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	Art vorhanden	G
Kreuzkröte	Bufo calamita	Art vorhanden	U
Reptilien			
Zauneidechse	Lacerta agilis	Art vorhanden	G-

Zeichenerklärung zum Erhaltungszustand:

G / G- günstig / günstig, sich verschlechternd

U / U- / U+ ungünstig / ungünstig, sich verschlechternd / ungünstig, sich verbessernd

S schlecht

Von den oben in der Tabelle ausgewiesenen Arten können mittels eines Ausschlussverfahrens (s. Tabelle: „Prüfung des potentiellen Vorkommens der Art und Einschätzung der eventuellen essentiellen Betroffenheit“ in der Anlage) hinsichtlich der Eignung des tatsächlichen Habitats weitere Arten ausgeschlossen werden, so dass nur noch wenige mit hoher Wahrscheinlichkeit anzutreffende Arten weiter betrachtet werden müssen.

Durch die Struktur des Geländes ist es möglich, dass von einigen der aufgeführten Artengruppen einzelne Exemplare auf dem Standort, vorwiegend zur Nutzung als Nahrungshabitat, anzutreffen sind. Auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten einzelner Arten (Amphibien, Vögel) sind direkt auf dem Standort auf Grund des offenen Pionierstandortes und trotz der vorhandenen Störungen mit hoher Wahrscheinlichkeit anzutreffen. Die südlichen und westlichen mit Gehölzstrukturen bestandenen Böschungsbereiche eignen sich für einige Arten als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Säugetiere

Von den potentiell vorhandenen Säugetieren könnten in den Gehölzstrukturen auf den Böschungsbereichen sowie im weiteren Umfeld einige Fledermausarten mit Ruhestätten anzutreffen sein. Weiter können die Gehölzstrukturen als Leitlinien während der Jagdflüge dienen. Eine Störung dieser Arten mit Auswirkungen auf die Population steht nicht zu erwarten, da die Gehölzstrukturen erhalten bleiben. Ein direkter Zugriff auf die mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt nicht, eine Betroffenheit wird ausgeschlossen.

Vögel

Ausgeschlossen werden können insbesondere die wassergebundenen oder wasseraffinen Arten. Bei den vegetationsfreien Flächen handelt es sich um Flächen, die nach Abschluss der Sanierung jedoch wieder durch Pionierarten besiedelt werden können. Im Rahmen der Art-für-Art-Betrachtung (s. „Art-für-Art-Protokolle“ in der Anlage) wurden die Arten: Flussregenpfeifer, Gartenrotschwanz und Turmfalke genauer betrachtet. Vermeidungsmaßnahmen werden nicht erforderlich. Die Gehölzstrukturen auf den Bö-

schungsflächen bleiben erhalten und können somit weiter von Gebüschbrütern genutzt werden, eine Betroffenheit wird ausgeschlossen.

Nachweise bzw. Informationen über Brutvögel finden sich im Dortmunder Brutvogelatlas (KRETSCHMAR & NEUGEBAUER 2003). Dieser nennt für die zwei Quadranten, in dem sich das Plangebiet befindet, 44 Brutvogelarten, darunter sind drei Vogelarten der „planungsrelevanten Arten“:

Gartenrotschwanz, Phoenicorus phoenicorus	1 Brutpaar,
Rauchschwalbe, Hirundo rustica	2-3 Brutpaare,
Turmfalke, Falco tinnunculus	2 Brutpaare.

Für die Rauchschwalbe wird eine Eignung als Habitat verneint, für Gartenrotschwanz und Turmfalke wurde eine Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt (s. „Art-für-Art-Protokolle“ in der Anlage).

Es handelt sich bei den genannten 44 Brutvogelarten bis auf einige wenige Arten um in Dortmund häufige Arten, von denen zehn in der Roten Liste NRW verzeichnet sind.

Amphibien

Am Standort auf der Sanierungsfläche befindet sich ein Regenrückhaltebecken, benachbart zur Vorhabensfläche verläuft der Borlandgraben. Es wurde eine Art-für-Art-Betrachtung (s. „Art-für-Art-Protokolle“ in der Anlage) für die Arten: Kleiner Wasserfrosch und Kammmolch durchgeführt. Die für die Kreuzkröte durchgeführten bzw. durchzuführenden Schutzmaßnahmen (Amphibienschutzzaun) dienen ebenso als Vermeidungsmaßnahme für diese beiden Arten. Weitergehende Maßnahmen werden nicht erforderlich. Ein Vorkommen der Geburtshelferkröte kann ausgeschlossen werden.

Kreuzkröte

Südlich der im Bau befindlichen Gneisenauallee ist seit Jahren ein Kreuzkrötenvorkommen bekannt und belegt[9]. In dem Gutachten wurden die Wanderrichtungen im Bereich der geplanten Trasse überprüft. Das Gutachten gab Empfehlungen unter Berücksichtigung des geplanten Gewerbegebietes (Plangebiet) zu Biotopmanagement-Maßnahmen (u. a. Tunnel und Leiteinrichtungen, Lebensraumoptimierungen).

[9] Auftakt umwelt, Dipl. Ing. K. Meyer: Kreuzkröten-Wanderbewegungen im Bereich der geplanten Trasse der Gneisenauallee in Dortmund-Derne, Tierökologisches Fachgutachten mit ergänzenden Empfehlungen zur Lage von Biotopmanagment-Maßnahmen als Grundlage zur Umweltprüfung B-Plan Scha 131, Dortmund, Juli 2006

Im Rahmen des Abschlussbetriebsplanes für die ehemalige Schachtanlage und Kokerei einschließlich Kohlenlagerfläche Gneisenau beinhaltete der Antrag neben der Sanierungsplanung auch ein Gutachten zum Biotopmanagement Kreuzkröten[10]. In diesem Gutachten wurde auf den Sanierungsflächen der ehemaligen Schachtanlage das Vorkommen einer größeren Kreuzkrötenpopulation nachgewiesen. Deren Erhaltungszustand infolge der geplanten (Flächen-)Sanierung durfte sich nicht verschlechtern. Im Rahmen des Gutachtens wurden geeignete Artenschutzmaßnahmen (Ausweichhabitat etc.) erarbeitet. Mit der Zulassung des Abschlussbetriebsplanes wurde der Antragsteller verpflichtet, die beantragten Ausgleichsmaßnahmen zum Biotopmanagement Kreuzkröte gemäß § 4 Abs. 2 LG NRW sachgerecht durchzuführen.

In den Monaten März und April 2008 erfolgte im Vorfeld der Flächensanierungsmaßnahmen die sachgerechte und fachgerechte Herstellung des Ausweichhabitats für die Kreuzkröte. Die Abnahme der Biotopflächen durch die ULB der Stadt Dortmund sowie die Umsiedlung der Kreuzkrötenpopulation ist dokumentiert[11]. Ein Rückwandern der umgesetzten Tiere wurde durch die Errichtung eines Amphibienleitsystems (s. Hermanns, Biotopmanagement, 2008, Maßnahmenplan, hier: Permanente Leiteinrichtungen und Tunnel für die Gneisenauallee, Temporäre Leiteinrichtungen für die Dauer der Sanierungsmaßnahme) auf einer Länge von 700 m unterbunden. Seit Beginn der Flächensanierung bis heute wurde mit der Installation einer ökologischen Baubegleitung[12] gewährleistet, dass durch gezieltes Absuchen von Tagesstrecken und das Umsetzen aus dem Baustellenbereich angetroffener Amphibien in das Ausweichhabitat der Erhaltungszustand der Kreuzkrötenpopulation sich nicht verschlechtert.

Reptilien

Eine Betroffenheit der Zauneidechse wird ausgeschlossen, eine geeignete Habitatstruktur ist nicht vorhanden.

planungsrelevante Pflanzenarten

Floristische Kartierungen liegen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht vor. Im Fundortkataster der LANUV ist kein Vorkommen von planungsrelevanten Pflanzenarten dargestellt.

[10] Hermanns, architekten.Ingenieure.Landschaftsarchitekten: Biotopmanagement Kreuzkröten, Sanierung der ehemaligen Betriebsflächen Gneisenau in Dortmund-Derne, Hattingen, 18.Februar 2008

[11] Hermanns, architekten.Ingenieure.landschaftsarchitekten: Sanierung der ehemaligen Betriebsflächen Gneisenau in Dortmund-Derne, Aktive Umsiedlung der Kreuzkrötenpopulation, Dokumentation, Hattingen, 18. Juni 2008

[12] RAG Montan Immobilien: Sanierung der ehemaligen Betriebsflächen Gneisenau in Dortmund-Derne, Biotopmonitoring / Ökologische Baubegleitung, Dokumentation der Befahrungen, Essen, Juli 2009 bis Juni 2010

Dem Umweltamt / ULB der Stadt Dortmund liegen keine Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten vor.

8.3 Beeinträchtigungen / Störungen / Maßnahmen

Um nach Beendigung der Sanierung und vor der Bebauung des Geländes eine Wiederbesiedlung des Geländes durch Amphibien zu vermeiden, ist es erforderlich die temporären Leiteinrichtungen südlich und westlich des Plangebietes durch einen dauerhaften Schutzzaun (Permanente Leiteinrichtung) zu ersetzen. So wird das Einwandern der Amphibien vermindert und damit die Rückverlagerung bzw. die Besiedelung der Offenlandfläche durch die Population der Kreuzkröte, den Kleinen Wasserfrosch und den Kammmolch verhindert. Die ökologische Baubegleitung muss auch nach Abschluss des Sanierungsverfahrens aufrechterhalten werden.

Es werden zum Schutz der weiteren planungsrelevanten Arten keine Vermeidungsmaßnahmen wie z. B. Bauzeitbeschränkungen und keine besondere Projektgestaltung (z. B. Querungshilfen) erforderlich, ebenso keine funktionserhaltenden Maßnahmen (CEF-Maßnahmen).

Zur Stabilisierung des Bestandes der Kreuzkrötenpopulation und um das Angebot potentieller Lebensräume zu optimieren sind verschiedene weitere landschaftspflegerische Maßnahmen in Ergänzung zu dem bestehenden Ausweichhabitat im Rahmen des Sanierungsverfahrens vorgesehen[13].

Die Auswirkungen auf FFH-Anhang IV-Arten oder europ. Vogelarten werden gem. § 44 BNatSchG unter der Voraussetzung der o. g. Vermeidungsmaßnahmen unter folgenden Gesichtpunkten beurteilt:

1. Es werden keine Tiere verletzt oder getötet.

2. Eine erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeit wird durch das Vorhaben nicht ausgelöst.

3. Eventuelle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten werden nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört.

[13] RAG Montan Immobilien: Sanierung Gneisenau – Teilflächen C/DE in Dortmund-Derne, Ersatzbiotpfläche Artenschutz im Rahmen der Sanierungsdurchführung, Darstellung zusätzlicher Maßnahmen im Rahmen der Bauleitung, Essen, 10.08.2011

4. Es werden keine wildlebenden Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört.

5. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

8.4 Fazit

Es werden keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt, eine Ausnahmegenehmigung ist nicht erforderlich.

9. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen nach Umsetzung des Bebauungsplanes (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Städte und Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Spätestens 5 Jahre nach Rechtskraft des Bebauungsplanes (bzw. nach teilweiser oder vollständiger Planrealisierung) ist eine Überprüfung durch Wiedervorlage der Verfahrensakte und Abarbeiten eines Prüfbogens durch die jeweils betroffenen Stadtämter vorgesehen. Es gilt beim Monitoring zu überprüfen, ob sich die erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt in dem Rahmen bewegen, wie sie im Umweltbericht prognostiziert und in die Abwägung eingestellt und berücksichtigt wurden, oder nachweislich darüber hinausgehen. Erhebliche und nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen sind bei Beachtung der getroffenen Regelungen und Festsetzungen durch die Planung nicht zu erwarten.

Es werden dennoch zum Monitoring nachfolgende Maßnahmen empfohlen:

- Überprüfung der Einhaltung der Flächenversiegelung bzw. der festgesetzten GRZ
- Überprüfung der Umsetzung der Grünfestsetzungen
- Sammlung und Verwertung eventueller Erkenntnisse über das Auftreten sonstiger nicht erwarteter nachteiliger Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Sach- und Kulturgüter, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaftsbild

Die Überprüfung bezieht sich auf die Erkenntnisse, die nach dem dann gegenwärtigen Wissensstand in angemessener Weise verlangt werden können. Die Stadt kann sich gemäß § 4 Abs. 3 auf die Erfüllung der Berichtspflichten externer Fachbehörden stützen.

10. Allgemein verständliche Zusammenfassung der Ergebnisse mit Hinweisen auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Ziel des Bebauungsplanes

Wesentliches Ziel des Bebauungsplans Scha 133 ist es, die Flächen der ehemaligen Kohlenhalde wieder nutzbar zu machen und dort neue, gut erschlossene Ansiedlungsflächen für Logistikbetriebe anzubieten. Den Logistikbetrieben soll ein 24-Stunden-Betrieb ermöglicht werden. Der zur B236 hin gelegene Westteil ist als potentieller Standort für einen Autohof vorgesehen. Dabei handelt es sich um ein speziell auf den Kfz-Fernverkehr ausgerichtetes Dienstleistungsangebot bestehend aus einer Tankstelle, technischen Kfz-Dienstleistungen sowie Gastronomie. Zur Sicherstellung der äußeren Erschließung wurde 2011 mit dem Bau des zweiten, westlichen Abschnitts der Gneisenauallee begonnen, der den direkten Anschluss des Plangebietes an die B 236 und an das Autobahnkreuz Dortmund-Nordost (A 2) realisiert.

Lage Planbereich / Untersuchungsraum

Der Planbereich des Bebauungsplanes liegt im Stadtbezirk Dortmund-Scharnhorst, Ortsteil Derne, südlich der Straße „Gneisenauallee“. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den Bereich der ehemaligen Kohlenhalde zwischen der geplanten Gneisenauallee und dem Haldenfuß.

Von insgesamt ca. 13 ha des Plangebietes entfällt der wesentliche Teil der Fläche (ca. 10 ha) auf die Sanierungsflächen ohne das aus dem Geltungsbereich herausgenommene Regenrückhaltebecken. Das Gehölz auf den südlichen und westlichen Böschungsflächen (Bestand) hat einen Anteil von ca. 3 ha am gesamten Plangebiet. Nördlich an das Plangebiet wird die zukünftige Gneisenauallee angrenzen, weiter nach Norden wird derzeit ein Umlagerungs- bzw. Sicherungsbauwerk errichtet. Darüber hinaus befindet sich nördlich angrenzend überwiegend Wohnbebauung im Bestand sowie im Nordwesten im Bereich des ehemaligen Bauhofes bzw. des Sportplatzes in Planung (siehe B-Planverfahren Scha 144 – Vorsteherstraße). Westlich und südlich des Planbereiches befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen, die z. T ackerbaulich aber auch als Grünland (Pferdeweiden) genutzt werden. Am südwestlichen Haldenrand befindet sich eine als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesene Feuchtbiotopfläche.

Nach Osten, angrenzend an den Bohrlandgraben, setzt sich die bauliche Nutzung an der Derner Straße fort, an die sich dann das Gewerbegebiet Gneisenau-Süd anschließt.

Planerische Vorgaben

Die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes Scha 133 stimmen mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes sowie mit den Entwicklungszielen des Landschaftsplanes überein. Auswirkungen auf die beiden geschützten Landschaftsbestandteile (33 und 34) sind zu vermeiden.

Aus der Darstellung des Umweltplanes abzuleitende Konflikte bzw. Empfindlichkeiten ergeben sich für den Bebauungsplan Scha 133 aufgrund der teilweisen Lage in einem empfindlichen Grundwasserbereich, aufgrund der hohen Bedeutung als Freiraum und aufgrund der Luftgüte. Naherholungsaspekte sind derzeit für das Plangebiet nicht relevant. Das Gehölz auf den südlichen und westlichen Böschungsflächen im Bebauungsplangebiet hat eine Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz und ist erhaltenswert.

Ausgangssituation

Es gibt bekannte und vermutete Altstandorte und Altablagerungen auf der Fläche des Plangebietes. Für den gesamten Bereich des Altstandortes Gneisenau liegt neben den zahlreichen Voruntersuchungen seit 1993 eine abschließende Sanierungsplanung für das Plangebiet vor. Die Zulassung des Abschlussbetriebsplanes Teil Sanierung ist im Juni 2008 von der Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW erteilt. Mit den Sicherungsmaßnahmen werden alle zu betrachtenden Gefährdungspfade (Bodenluft-Mensch, Boden-Grundwasser) sicher unterbunden. Die Grundwasserverhältnisse werden durch ein Grundwassermonitoring dokumentiert.

Nach Aussage des Umweltplanes wird das Plangebiet dem Innenstadtklima, hier: Industrieklima zugeordnet. In der Klimaanalyse des KVR wird das Plangebiet überwiegend als Klimatop: Gewerbeklima eingestuft. Die südlich und westlich des Plangebietes vorhandenen Gehölzstrukturen der Böschungsflächen haben einen hohen Stellenwert hinsichtlich des Orts- und Landschaftsbildes. Außerhalb des Plangebietes befinden sich östlich benachbart der Thomsonbock sowie das Doppelbockgerüst, die beide unter Denkmalschutz stehen, mit besonderer Bedeutung und Empfindlichkeit hinsichtlich des Planvorhabens. Es liegen Grundbelastungen hinsichtlich der Luftgüte im gesamten Dortmunder Norden vor. Für das B-Plangebiet ergeben sich Vorbelastungen hinsichtlich Geräuschimmissionen aus dem Umfeld durch gewerblichen Nutzungen und Straßenverkehr. Weitere Lärmimmissionen sind nicht bekannt.

Prognose Nichtdurchführung der Planung

Falls die Logistikfläche nicht realisiert wird, bleibt die Situation nach Abschluss des Sanierungsplanes bestehen. Das Schutzgut Pflanzen und Tiere wird sich dahingehend verändern, dass hier ein potentieller Lebensraum für Pionierarten (Tiere, z. B. Kreuzkröte, und Pflanzen) entsteht und mit der Zeit eine Sukzession einsetzt. Es werden sich hinsichtlich der anderen Schutzgüter keine Veränderungen zum Status quo ergeben.

Zu erwartende Auswirkungen

Wesentliche Auswirkungen ergeben sich auf die Schutzgüter Boden und Wasser sowie Landschaftsbild / Ortsbild. Boden geht durch die Versiegelung als Lebensraum verloren, die Grundwasserneubildungsrate wird reduziert. Die geplante Erschließung im Planbereich und die geplante Nutzung sind hinsichtlich der Lärmsituation vereinbar mit den bestehenden Nutzungen. Klima und Luftqualität werden durch die Versiegelung geringfügig verschlechtert, mindernd wirkt die geplante Dachbegrünung auf mind. 50 % der Gebäudedachflächen. Das Landschafts- / Ortsbild wird durch die Industriegebäude beeinträchtigt.

Vermeidung, Minderung, Ausgleich

Zur Minderung der nachteiligen Umweltauswirkungen soll u. a. die geplante Dachbegrünung zur Möglichkeit der Neuschaffung von kleinklimatischen Ausgleichsräumen sowie zur Minimierung der Abflussspitzen und –volumen erfolgen. Die Aspekte der Bodenschutzklausel gemäß § 1a Abs. 2 BauGB schreiben den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden vor. Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiraum sollen demnach die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung haben. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Wiedernutzbarmachung von ehemaligen Bergbauflächen. Dies entspricht der Bodenschutzklausel in ihren zentralen Forderungen. Die Gehölze auf den südlichen und westlichen Böschungsflächen können erhalten werden sowie ein Entwässerungsgraben im Verlauf des südlichen Böschungsfußes der Halde. Auf der Fläche (5m-Streifen) angrenzend an die überbaubaren Industrieflächen werden mit Ausnahme der erforderlichen Zu- und Ausfahrten Laubgehölze in Form eines frei wachsenden Gehölzes gepflanzt. Es werden Baumanpflanzungen in der öffentlichen Erschließungsstraße (mind. 3 Bäume) sowie auf den Mitarbeiterstellplatzanlagen erfolgen. Das geplante Regenrückhaltebecken wird eingegrünt.

Aus der Gegenüberstellung der Gesamtpunkte BESTAND und Gesamtpunkte PLANUNG ergibt sich eine positive Biotopwertdifferenz. Der Eingriff gilt als ausgeglichen.

Artenschutz

Es werden keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt, eine Ausnahmegenehmigung ist nicht erforderlich.

11. Anlageverzeichnis

Übersichtsplan zum Umweltbericht Scha 133, ohne Maßstab, Stand: Juli 2011

Plan Nr. 1103-01 Bestand, M 1:1.000 i. O. , Stand: 24.08.2011

Plan Nr. 1103-02 Planung, M 1:1.000 i. O. , Stand: 10.02.2012

Tabelle: Prüfung des potentiellen Vorkommens der Art und Einschätzung der eventuellen essentiellen Betroffenheit, Stand: 31.08.2011

Artenschutzprüfung „Art-für-Art-Protokolle“ (6)

Plan Nr. G 3.0, Stand: 10.08.2011, Ersatzbiotopfläche Artenschutz im Rahmen der Sanierungsdurchführung, Darstellung zusätzlicher Maßnahmen im Rahmen der Bauleitung, RAG Montan Immobilien, Essen, Sanierung Gneisenau – Teilflächen C/DE in Dortmund-Derne

12. Übersicht der Gutachten und Fachbeiträge zum Bebauungsplan

Blanke ambrusius verkehr.Infrastruktur: Bebauungsplan Scha 133 – Gneisenau West / Südteil (Logistik) – Gutachten zur Geräuschkontigentierung, Bochum, August 2011

Ing. Ges. für Geotechnik und Umwelt, Erdbaulaboratorium Ahlenberg: Sanierungsplanung für den Altstandort Gneisenau in Dortmund-Derne Teilflächen C, D und E, Genehmigungsplanung, Herdecke, Januar 2008

Auftakt umwelt, Dipl. Ing. K. Meyer: Kreuzkröten-Wanderbewegungen im Bereich der geplanten Trasse der Gneisenauallee in Dortmund-Derne, Tierökologisches Fachgutachten mit ergänzenden Empfehlungen zur Lage von Biotopmanagement-Maßnahmen als Grundlage zur Umweltprüfung B-Plan Scha 131, Dortmund, Juli 2006

Hermanns, Architekten.Ingenieure.Landschaftsarchitekten: Biotopmanagement Kreuzkröten, Sanierung der ehemaligen Betriebsflächen Gneisenau in Dortmund-Derne, Hattingen, 18.Februar 2008

Hermanns, Architekten.Ingenieure.Landschaftsarchitekten: Sanierung der ehemaligen Betriebsflächen Gneisenau in Dortmund-Derne, Aktive Umsiedlung der Kreuzkrötenpopulation, Dokumentation, Hattingen, 18. Juni 2008

RAG Montan Immobilien: Sanierung der ehemaligen Betriebsflächen Gneisenau in Dortmund-Derne, Biotopmonitoring / Ökologische Baubegleitung, Dokumentation der Befahrungen, Essen, Juli 2009 bis Juni 2010

RAG Montan Immobilien: Sanierung Gneisenau – Teilflächen C/DE in Dortmund-Derne, Ersatzbiotopfläche Artenschutz im Rahmen der Sanierungsdurchführung, Darstellung zusätzlicher Maßnahmen im Rahmen der Bauleitung, Essen, 10.08.2011.

13. Literatur- und Quellenverzeichnis

Geoserver NRW: Aussagen zu Boden, Biotopkatasterflächen, Landschaftsschutz

Grünplan Dortmund: Stadtgrünplan Dortmund, Stadtbezirk Scharnhorst, 2004

Klimaanalyse, Stadt Dortmund, KVR Fachbereich Regionalinformation, Essen, Juli 2004

Meisel, Sofie: Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 97 Münster, 1960

MUNLV NRW: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Dezember 2007, überarbeitete Artenliste von April 2010

Stadt Dortmund, Stadtplanungs- und Bauordnungsamt / Umweltamt: Biotoptypenliste für das Stadtgebiet Dortmund, August 2009

Stadt Dortmund: Umweltplan Dortmund, Dortmunder Beiträge zur Umweltplanung, Dezember 2002 (CD)

Stadt Dortmund: Umweltqualitätsziele zur Freiraumentwicklung, Dortmunder Beiträge zur Umweltplanung, 1998

Stadt Dortmund: Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund, Stand: 31.12.2004

Stadt Dortmund: Rahmenplanung Derne, Oktober 2005

Stadt Dortmund: Ablauf einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Bebauungsplanverfahren, 61/4-Freiraumplanung, Stand: September 2008

Stadt Dortmund: Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Dortmund vom 02.06.2006.